

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. Dezember 2002****mit einer Liste der Betriebe auf den Falkland-Inseln, die für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4988)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/987/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Drittlandsbetriebe können nur für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen und spezifischen Bedingungen der Richtlinie 72/462/EWG erfüllen.
- (2) Ein Kontrollbesuch der Gemeinschaft hat ergeben, dass die Tiergesundheitslage auf den Falkland-Inseln insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Krankheiten durch Fleisch mit der Lage in den Mitgliedstaaten vergleichbar und die Durchführung von Kontrollen bei der Frischfleischerzeugung zufriedenstellend ist.
- (3) Die Falkland-Inseln haben zum Zwecke von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG Einzelheiten des Betriebs übermittelt, der für die Ausfuhr von Frischfleisch in die Gemeinschaft zugelassen werden sollte.
- (4) Eine Gemeinschaftskontrolle vor Ort hat gezeigt, dass die Hygienestandards dieses Betriebes ausreichen und er somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG erstellte Liste von Betrieben aufgenommen werden kann, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen ist. Die Einfuhr von frischem

Fleisch aus dem Betrieb, der in der Liste im Anhang aufgeführt ist, unterliegt weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags und vor allem auch anderen veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft, insbesondere betreffend den Gesundheitsschutz.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der im Anhang aufgeführte Betrieb auf den Falkland-Inseln wird für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen.
- (2) Einfuhren aus diesem Betrieb unterliegen weiterhin anderen Veterinärbestimmungen der Gemeinschaft, insbesondere betreffend den Gesundheitsschutz.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

ANHANG

Land: Die Falkland-Inseln

Zulassungs- nummer	Anschrift des Betriebs	Stadt/Region	Kategorie (*)							BB
			SH	ZB	KH	R	S/Z	Sw	EH	
(FK) 01	Falkland Island Meat Company	Stanley, Falkland Islands	X	X	X		X			

(*) SH: Schlachthof
 ZB: Zerlegungsbetrieb
 KH: Kühlhaus
 R: Rindfleisch
 S/Z: Schaf-/Ziegenfleisch
 Sw: Schweinefleisch
 EH: Einhuferfleisch
 BB: Besondere Bemerkungen